

Begründung zur Beschlussvorlage – Nr.: 215-(V.)/2012

Aufwandsspaltung für die Tiefbaumaßnahmen in der „Lindenallee“ in Haldensleben

Nach § 242 Abs. 9 BauGB können für Beitragsanlagen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, wenn die Anlage bereits hergestellt war. Als hergestellt gilt eine Anlage dann, wenn sie zum 03. Oktober 1990 einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprochen hat. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11. Juli 2007 jedoch festgestellt, dass ein gewisses Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung erfolgt sein muss, damit eine Verkehrsanlage als endgültig hergestellt gilt.

D. h. es muss eine hinreichend befestigte Fahrbahn, eine primitive Form der Entwässerung und eine Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht, vorhanden sein.

Die „Lindenallee“ in Haldensleben verfügte zum 03. Oktober 1990 zwar über eine befestigte Fahrbahn, allerdings waren zu diesem Zeitpunkt keine Beleuchtung und keine Oberflächenentwässerung vorhanden. Die Straße erfüllte also nicht das Mindestmaß an bautechnischer Herstellung.

Die Straßenbeleuchtung wurde im Jahr 1999 erstmalig hergestellt.

Beitragsrechtlich handelt es sich deshalb bei der „Lindenallee“ um eine Erschließungsbeitragsanlage.

Im Erschließungsbeitragsrecht unterliegen nur bebaubare Grundstücke der Beitragspflicht.

Liegt ein Teil der angrenzenden Grundstücke im nicht bebaubaren Bereich (Außenbereich) ist erschließungsbeitragsrechtlich zu prüfen, ob die Straßenfront dieser Grundstücke gegenüber der Straßenfront der bebaubaren Grundstücke ins Gewicht fällt. Dies ist der Fall, wenn das Verhältnis 1/5 zu 4/5 beträgt, wenn also 1/5 oder mehr der Straßenfront nicht zum Anbau bestimmt sind und 4/5 oder weniger der Straßenfront bebaut werden dürfen.

Sofern dies zutrifft, teilt sich die Beitragsanlage rechtlich in 2 separate Beitragsanlagen und zwar dort, wo die beidseitig anbaubare Anlage endet und die einseitig anbaubare Anlage beginnt.

Liegen hingegen die Grundstücke auf beiden Seiten der Anlage im Außenbereich, können für Baumaßnahmen, welche in dieser Anlage durchgeführt werden, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, weil die Grundstücke, wie zuvor bereits erwähnt, nicht bebaubar sind.

Geht eine zunächst anbaubare Erschließungsbeitragsanlage im weiteren Verlauf beidseitig in den Außenbereich über, zerfällt die Anlage beitragsrechtlich ebenfalls in 2 Anlagen.

In der „Lindenallee“ liegen die Grundstücke zunächst beidseitig im bebaubaren Bereich (Innenbereich) und gehen dann einseitig in den nicht bebaubaren Bereich (Außenbereich) über. Im weiteren Verlauf liegen die Grundstücke dann beidseitig im Außenbereich.

Somit ergeben sich in der „Lindenallee“ erschließungsbeitragsrechtlich mehrere Anlagen.

Zunächst eine beidseitig anbaubare Anlage, dann eine einseitig zum Anbau bestimmte Anlage und schließlich eine Anlage, die im Außenbereich verläuft. Der genaue Verlauf bzw. die Abgrenzung der Anlagen ist der beiliegenden Flurkarte zu entnehmen (siehe Anlage 2).

Seitens der Stadt Haldensleben wurden im Jahr 2011 in der „Lindenallee“ in Haldensleben die Stellflächen erstmalig hergestellt. Hierbei handelt es sich um beitragsfähige Tiefbaumaßnahmen, die von der „Waldstraße“ bis zur Höhe der Sportplatzzufahrt durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahmen wurden in der gesamten Länge der beidseitigen Erschließungsbeitragsanlage „Lindenallee“ und der einseitigen Erschließungsbeitragsanlage „Lindenallee“ durchgeführt. Ein Abschnittsbildungsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich, da es sich um selbstständige Erschließungsanlagen handelt.

In der „Lindenallee“ wurden aber nicht alle Teileinrichtungen ausgebaut bzw. erstmalig hergestellt. Im Zuge der aktuellen Baumaßnahme wurden nur die Parkflächen erstmalig hergestellt.

Damit separate Beitragsabrechnungen für die Teileinrichtung der Stellflächen in den zwei zuvor genannten Erschließungsbeitragsanlagen (beidseitig und einseitig anbaubare Anlage) erfolgen können, macht sich gemäß § 9 Nr. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung ein **Kostenspaltungsbeschluss** erforderlich, da dieser Voraussetzung für die Beitragsabrechnungen ist.